

6. 1. Abgrenzung der „im Inlande abgeschlossenen Geschäfte“ im Sinne des Abs. 1 und der „durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zustande gekommenen Geschäfte“ im Sinne des §. 6 Abs. 3 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1885.

2. Begriff des „Vermittlers“ eines Geschäftes im Sinne des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1885.

VI. Civilsenat. Ur. v. 30. September 1886 i. S. L. (Rl.) w. Hamburger Deputation für indirekte Steuern und Abgaben (Befl.). Rep. IIIa. 250/86.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klage war gerichtet auf Rückzahlung von 1 *M*, als der Hälfte einer vom Kläger an die beklagte Behörde nach §. 32 des Reichsstempelgesetzes von 1885 mit Vorbehalt entrichteten Stempelabgabe von 2 *M*, welche die Beklagte auf Grund des Tariffages 4 B und des §. 6 Abs. 1 des Gesetzes von ihm eingefordert hatte. Der Kläger hatte das fragliche Kaufgeschäft als Agent der Liverpooler Verkäufer mit den Hamburger Käufern vermittelt und behauptete, daß dasselbe nicht unter §. 6 Abs. 1, sondern unter §. 6 Abs. 3 des Gesetzes falle und daher nur nach §. 6 Abs. 2 daselbst zu besteuern sei. Das Nähere ergibt sich aus den mitzuteilenden Entscheidungsgründen. Die Klage

war in beiden Instanzen abgewiesen, und die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Der Kläger hat seinen Anspruch darauf gestützt, daß für das hier fragliche Kaufgeschäft nach §. 6 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes von 1885, da die verkaufende Firma unbestritten in Liverpool, also im Auslande, ihren Sitz habe, und das Geschäft nach §. 6 Abs. 3 des Gesetzes, weil durch briefliche Korrespondenz zwischen Hamburg und Liverpool zustande gekommen, als im Auslande abgeschlossen gelten müsse, die Abgabe nicht zum vollen Betrage mit 2 *M*, sondern nur zum halben Betrage mit 1 *M* zu entrichten gewesen sei. Thatsächlich ist jedoch außer Streit, daß die Hamburger Käufer und die Liverpooler Verkäufer nicht direkt mit einander über das Geschäft korrespondiert haben, sondern daß die briefliche Korrespondenz nur zwischen dem Kläger und dem von ihm als Agenten geschäftlich vertretenen Liverpooler Hause stattgefunden hat, daß aber das Geschäft selbst mittels in Hamburg ausgetauschter mündlicher Erklärungen des Klägers und der Käufer H. & S. abgeschlossen worden ist. Zuvörderst ist nun jedenfalls davon auszugehen, daß im Sinne des §. 6 Abs. 3 nicht etwa jedes Geschäft, bei dessen Abschlusse Korrespondenz irgendwie als mitwirkendes Hilfsmittel benutzt worden ist, als „durch“ Korrespondenz zustande gekommen anzusehen ist, sondern daß dort nur solche Geschäfte gemeint sind, bei welchen die den Abschluß selbst enthaltenden Willenserklärungen auf dem Korrespondenzwege erfolgt sind. Daher kann dem Oberlandesgerichte nur völlig zugestimmt werden, wenn es unter der Voraussetzung, daß der Kläger das fragliche Geschäft als Bevollmächtigter bezw. als negotiorum gestor des Liverpooler Hauses im Namen des letzteren mit den Hamburger Käufern abgeschlossen habe, das Geschäft als in Hamburg abgeschlossen betrachtet. Freilich hat nun aber der Kläger nicht ohne einigen Anschein gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtes eingewandt, ebendies, daß er im Namen des Liverpooler Hauses als dessen Vertreter kontrahiert hätte, stehe auch noch gar nicht fest; er behaupte vielmehr nur die ihm auf dem Korrespondenzwege übermachte Willenserklärung der Verkäufer als Bote den Käufern mitgeteilt und in gleicher Eigenschaft von den letzteren deren Erklärung entgegengenommen zu haben. Wie es sich hiermit in thatsächlicher Beziehung verhält, kann indessen dahingestellt bleiben. Denn

„im Inlande abgeschlossen“ im Sinne des §. 6 Abs. 1 a. a. O. ist nach natürlicher und vernünftiger Auslegung jedes Geschäft, bei welchem diejenigen Erklärungen, durch die es schließlich perfekt geworden ist, zwischen zwei im Inlande befindlichen Personen ausgewechselt worden sind, gleichviel ob diese dabei ihren eigenen Willen erklärt oder nur als Boten anderer, im Auslande wohnhafter Personen fungiert haben. Dem entsprechend sind „durch Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zustande gekommen“ im Sinne des Abs. 3 nur solche Geschäfte, bei deren Abschluß die Korrespondenz zwischen Ausland und Inland direkt zwischen den Kontrahenten bezw. den für sie etwa kontrahierenden Vertretern geführt worden ist, nicht etwa bloß zwischen einem der Kontrahenten und seinem Boten. Mit dem Wortlaute ist diese Auslegung völlig vereinbar, und es kann dem Gesetze nicht zugetraut werden, daß es von einem äußerlich oft so schwer erkennbaren, nicht selten auch sogar innerlich zweifelhaften Kriterium, wie dem Umstande, ob der für den Ausländer auftretende Agent als Bevollmächtigter bezw. negotiorum gestor oder nur als Bote des Geschäftsherrn zu denken sei, das größere oder geringere Maß der Abgabepflicht hätte abhängig machen wollen.

Eventuell hat der Kläger noch geltend gemacht: wenn er nach der Auffassung des Oberlandesgerichtes das Geschäft als Vertreter des Liverpooler Hauses selbst abgeschlossen habe, so könne er dann nicht zugleich „Vermittler“ des Geschäftes im Sinne des §. 9 des Reichsstempelgesetzes sein; er sei dann also zur Entrichtung der Abgabe gar nicht verpflichtet gewesen und müsse aus diesem Grunde wenigstens die unter Vorbehalt gezahlte Hälfte zurückfordern können. Das Berufungsgericht war auf diesen Punkt nicht weiter eingegangen, weil, wie es meinte, derselbe der Entscheidung überhaupt nicht unterbreitet worden sei. Ob hierin, wie der Kläger hat ausführen wollen, ein prozessualer Verstoß zu erblicken sein möchte, bedarf keiner Erörterung, weil die Entscheidung selbst jedenfalls nach §. 526 C.P.O. aufrecht zu halten sein würde. „Vermittler“ im Sinne der §§. 8. 9. 10. 11 des Gesetzes ist ein jeder, der durch eine auf Herbeiführung der Willenseinigung der Kontrahenten abzielende selbständige Thätigkeit zu diesem Ergebnisse mitgewirkt hat. Er kann daneben als Bote beim Abschlusse des Geschäftes fungiert haben, braucht dies indessen keineswegs. Obwohl andererseits der Vermittler in der Regel nicht zugleich Vertreter eines

der beiden Kontrahenten beim Abschlusse des Geschäftes zu sein pflegt, so kann er doch auch schließlich von dem einen mit Vollmacht zum Abschlusse versehen worden sein. Diese Möglichkeit ist auch von Neumann (Börsensteuergesetz S. 25 flg.) übersehen, wenn er dort die Stellung des Vermittlers und die des Bevollmächtigten wie sich gegenseitig ausschließend einander gegenüberstellt. In Wirklichkeit hat es also für den vorliegenden Fall bei der thatsächlichen Angabe des Klägers selbst, daß er „Vermittler“ des Geschäftes gewesen sei, unter jeder Voraussetzung sein Bewenden zu behalten, gleichviel ob man annehmen müßte, daß er nur als Bote oder als Bevollmächtigter des Liverpooler Hauses fungiert habe. Dann schließt freilich der Umstand, daß in der Schlußnote der Kläger nicht als Vermittler genannt ist, eine Übertretung des §. 10 des Gesetzes in sich, ändert aber im übrigen nichts an der Sachlage. Der Kläger war als inländischer Vermittler in der That nach §. 9 Nr. 1 des Gesetzes jedenfalls in erster Reihe zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.“ . . .